

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Gesundheit und Soziales betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2025)**

[L-2020-30545/18-XXIX,  
miterledigt [Beilage 1191/2025](#)]

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) sollen neben der Deckung sozialer Notlagen durch monatliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben fördern, eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben sowie integrationspolitische Ziele berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 2 Z 4 bis 6). Es ist somit vorrangiges Ziel, Personen, die auf Hilfeleistungen angewiesen sind, möglichst rasch wieder in den Arbeitsmarkt zu vermitteln. Demgegenüber müssen arbeitsfähige Bezieherinnen und Bezieher vorrangig selbst einen Beitrag leisten, um den Einstieg oder die Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

Ein gelingender Integrationsprozess umfasst dabei nicht nur die berufliche und soziale Eingliederung der betroffenen Personen selbst, sondern setzt auch positive Impulse für das familiäre Umfeld. In diesem Zusammenhang wird auch erwartet, dass Eltern ihrer Verantwortung nachkommen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beitragen, ihren Kindern einen positiven Bildungs- und Lebensweg zu ermöglichen.

Die gesetzliche Festlegung konkreter Bemühungspflichten sowie eines wirksamen Sanktionensystems, das den Vollzugsbehörden eine konsequente Durchsetzung von Sanktionen ermöglicht, ist notwendige Voraussetzung zur Zielerreichung. Diese Regelungen sind aber auch ein wichtiges

Signal an die hilfeschuchenden bzw. leistungsbeziehenden Personen, dass der Unterstützung durch staatliche Mittel immer auch eine Pflicht, eigene Bemühungen zu setzen, gegenübersteht.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die bereits bestehenden Regelungen im Hinblick auf die Bemühungen zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die entsprechende Sanktionierung in diesem Bereich näher konkretisiert und ergänzt werden. Überdies sind strengere Sanktionierungen für den Fall der Verletzung von Bemühungspflichten vorgesehen.

Daneben soll eine erforderliche Klarstellung in Bezug auf Weitergewährungsanträge vorgenommen werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung und im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung werden datenschutzrechtliche Regelungen angepasst und präzisiert. Diese bilden die Grundlage für einen rechtssicheren, effizienten und transparenten digitalen Verwaltungsprozess.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Festlegung konkreter Bemühungspflichten betreffend Einsatz der Arbeitskraft sowie der Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt zu qualifizieren;
- Erweiterung bzw. Konkretisierung der Sanktionsbestimmungen betreffend Einsatz der Arbeitskraft sowie der Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt zu qualifizieren;
- Neuregelung der Kürzungsstufen sowie Einführung eines eigenen Richtsatzes für hilfeschuchende Personen, denen schon bei der Antragstellung die Glaubhaftmachung des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft nicht gelingt;
- Festlegung, dass Leistungsgewährungen nach einer Einstellung wegen Erreichen der höchsten Kürzungsstufe bei anhaltender Pflichtverletzung erst nach sechs Monaten möglich sind;
- Klarstellung betreffend Leistungsbeginn bei Weitergewährungsanträgen;
- Anpassung der datenschutzrechtlichen Regelungen für die automationsunterstützte Verarbeitung im Hinblick auf den Zugriff auf erforderliche Datenbanken über Schnittstellen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Armenwesen) iVm. Art. 15 Abs. 6 B-VG iVm. Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diesen Gesetzentwurf werden gegenüber der derzeitigen Rechtslage voraussichtlich keine unmittelbaren und nennenswerten Mehrkosten für die regionalen Träger der Sozialhilfe (Sozialhilfeverbände und Statutarstädte) entstehen. Ein zentraler Fokus der Novelle liegt jedoch auf der verstärkten Eingliederung hilfeschuchender Personen in den ersten Arbeitsmarkt. In diesem Zusammenhang ist eine Weiterentwicklung des Case Managements vorgesehen. Diese qualitative Weiterent-

wicklung wird mit finanziellen Mehraufwendungen für das Land verbunden sein, deren genaue Höhe derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann. Ansonsten entstehen dem Land gegenüber der derzeitigen Rechtslage voraussichtlich keine (nennenswerten) Mehrkosten. Strengere Sanktionen können zu gewissen Einsparungen bei den regionalen Trägern sowie beim Land führen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bringen großteils keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Vielmehr soll es insofern zu positiven Auswirkungen auf Wirtschaftstreibende kommen, als durch die geplanten Regelungen der Fokus verstärkt auf eine (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt von sozialhilfebeziehenden Personen gesetzt wird.

Jedoch können die Verschärfungen bei den Leistungskürzungen auf Grund mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt für Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen der Sozialhilfe erhalten und den genannten Tatbestand erfüllen, zu einer finanziellen Belastung führen.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Gesetzentwurf stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel I (Änderung Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz):**

##### **Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 3a):**

Mit der Ergänzung im § 1 wird hervorgehoben, dass die Sozialhilfe auch dazu beitragen soll, Kindern bestmögliche Chancen für ihre Bildung und Entwicklung zu ermöglichen. Dabei wird zugleich die wichtige Rolle der Eltern betont, die Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder zu übernehmen und sie auf ihrem Bildungs- und Lebensweg zu unterstützen.

Eine Studie des OECD und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aus dem Jahr 2023 („OECD (2023): Sozioökonomische Benachteiligung in der Kindheit in Österreich. Wesentliche Herausforderungen im aktuellen Überblick, OECD Publishing Paris.“) zeigt, dass sich sozioökonomische Benachteiligungen im Kindesalter negativ auf die Chancen und Möglichkeiten der Kinder auswirken und das gesamte spätere Leben als Erwachsene nachhaltig beeinflussen. Das wirkt sich unter anderem auch auf die Erwerbssituation aus. Der Zugang zu Bildung stellt für Kinder aus sozial oder wirtschaftlich prekären Familienverhältnissen einen Ausweg aus dem vermeintlich vorgezeichneten Verbleib in der Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln dar.

##### **Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 4a):**

Mit der Einführung des § 21 Abs. 4a hat die hilfeschende Person bereits bei der Antragstellung die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt darzulegen bzw. den Nachweis zu erbringen, dass von ihr der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht verlangt werden darf (§ 12 Abs. 3). Gelingt dies einer hilfeschenden Person nicht, so reduzieren sich die ihr nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge um 50 % und zwar so lange, bis der hilfeschenden Person die Glaubhaftmachung, etwa unter Darlegung ihrer Bemühungen, bzw. der Nachweis, durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen, gelingt, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die Leistungen der Sozialhilfe einzustellen, sofern die erforderliche Glaubhaftmachung oder der Nachweis weiterhin nicht gelingt (vgl. § 19 Abs. 3). Sobald ihr dies gelingt, besteht ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf den jeweils zur Anwendung kommenden Richtsatz samt Zuschlägen nach § 7 Abs. 2 bis 4 in voller Höhe. Verwirklicht die hilfeschende Person innerhalb dieser drei

Monate einen anderen Kürzungstatbestand (§ 19 Abs. 1 Z 2 und / oder 3), so ist dieses Verhalten darüber hinaus zu sanktionieren; selbes gilt für Kürzungen nach § 19 Abs. 5. Hingewiesen wird allerdings auch an dieser Stelle darauf, dass für die Fälle des § 19 Abs. 2 Z 3 andere Rechtsfolgen normiert werden (vgl. § 19 Abs. 3a).

Festzuhalten ist, dass dieser reduzierte Richtsatz nur dann zur Anwendung kommt, wenn der hilfesuchenden Person die von § 21 Abs. 4a geforderte Glaubhaftmachung (bzw. der Nachweis, dass von ihr der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht verlangt werden darf) nicht gelingt. Der reduzierte Richtsatz nach § 21 Abs. 4a kommt somit ausschließlich in der Antragsituation bei Neu- oder Weitergewährungsanträgen zur Anwendung, wenn die hilfesuchende Person die erforderliche Glaubhaftmachung oder den Nachweis der Arbeitsbereitschaft nicht erbringt. Befindet sich eine Person bereits im laufenden Bezug und ist sie nicht (mehr) bereit, ihre Arbeitskraft einzusetzen, ohne dass einer der in § 12 Abs. 3 genannten Tatbestände vorliegt, so ist nicht § 7 Abs. 4a, sondern § 19 heranzuziehen. In diesem Fall erfolgt eine stufenweise Kürzung der Sozialhilfe nach dem dort vorgesehenen Sanktionssystem bzw. bei fortgesetzter Pflichtverletzung die gänzliche Einstellung der Leistung.

§ 19 Abs. 4, wonach einer Person die Leistung der Sozialhilfe nach den dort genannten Gründen im Einzelfall bereits von vornherein nicht gewährt werden kann, bleibt parallel weiter bestehen und wird insbesondere dann zur Anwendung kommen können, wenn evident ist, dass sich die hilfesuchende Person nicht an die Vorgaben und Anforderungen der Sozialhilfe hält. Zu Einzelfällen kann auch auf die Judikatur des Oö. Landesverwaltungsgerichts (zB LVwG-351483/5 vom 10. Mai 2024) verwiesen werden.

Im Übrigen stellt der Verweis auf die sinngemäße Anwendung des § 19 Abs. 7 sicher, dass auch bei Personen, denen die Sozialhilfe mangels Erfüllung der Antragsvoraussetzungen des § 21 Abs. 4a nur in Höhe von 50 % zuerkannt wird, die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit dieser Person in einer Haushaltsgemeinschaft leben, in unerlässlichem Ausmaß vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgt.

Um Unklarheiten vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass Basis für die Berechnung in § 7 Abs. 9 die der bezugsberechtigten volljährigen Person zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach Abs. 2 bis 4 sind und nicht der reduzierte Richtsatz nach Abs. 4a.

### **Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 12 Abs. 1 und 2a):**

Im § 12 Abs. 1 werden die Bemühungspflichten im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft und die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, insofern konkretisiert, als einzelne und besonders wesentliche Pflichten nunmehr explizit gesetzlich angeführt werden:

- Vormerkung beim AMS und Einhaltung der Vorgaben des AMS - Z 1:  
Hilfesuchende Personen sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie ihre Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft durch eine Vormerkung beim AMS (Arbeitslosenmeldung) nachweisen und den vom AMS aufgetragenen Maßnahmen nachkommen (wie zB Einhaltung der Kontrolltermine, Bewerbung auf angebotene Arbeitsstellen, Teilnahme an Qualifizierungskursen).
- aktive Arbeitssuche durch Eigenbewerbungen - Z 2:  
Es soll zum Ausdruck kommen, dass neben der in Z 1 normierten Pflicht, den Vorgaben des AMS zu entsprechen, auch ein aktives Tätigwerden der arbeitsfähigen Hilfesuchenden erforderlich ist und diese verpflichtet sind, sich durch Eigenbewerbungen um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden diese Bewerbungsaktivitäten entsprechend der üblichen Vollzugspraxis regelmäßig durch die SOHAG-Behörden aufgetragen. Die konkrete Festlegung der Anzahl erfolgt durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie der jeweils aktuellen Arbeitsmarktsituation. Die hilfesuchende Person muss sich ernsthaft und ständig um eine Arbeitsaufnahme bemühen. Dieses Bemühen ist insbesondere durch individuelle und zielgerichtete Eigenbewerbungen zum Ausdruck zu bringen.
- Erwerb von Sprachkenntnissen - Z 3:  
Die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben, ist bereits bisher ausdrücklich in § 19 Abs. 1 angeführt, da das Erlernen der deutschen Sprache eine der wesentlichen Grundvoraussetzungen für die Selbsterhaltung durch Arbeit darstellt. Die Deutschkurse dienen neben dem Spracherwerb auch der Vermittlung von Werten des Zusammenlebens und tragen damit zur erfolgreichen Integration der hilfesuchenden Personen in die Gesellschaft bei.
- Teilnahme bei Hilfe zur Arbeit sowie beim Case Management - Z 4 und 5:  
Die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit iSd. § 18 Abs. 1 Oö. SHG 1998 sowie beim Case Management stellt insbesondere für Personen mit Vermittlungshemmnissen ein wirksames Instrumentarium zur erfolgreichen Re-Integration in den Arbeitsmarkt dar. Diese Bereiche sollen daher als ausdrückliche Bemühungspflicht hervorgehoben werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass der Einsatz der Arbeitskraft und die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, nicht nur im Zeitpunkt der Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe, sondern auch während des gesamten Bezugszeitraums gefordert ist.

Als Klarstellung wird in Abs. 2a geregelt, dass auch Personen, die bereits einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, sich weiterhin um eine Vollzeitbeschäftigung bzw. eine Ausdehnung ihres Beschäftigungsausmaßes bemühen müssen, soweit sie ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt nicht decken können. Die Behörde hat bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung, insbesondere vorhandene Kinderbetreuungspflichten der hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen, aber auch gesundheitliche, psychische und physische Einschränkungen, die die Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung nicht möglich machen, entsprechend zu berücksichtigen.

### **Zu Art. I Z 5 (§ 13 Abs. 5):**

Leistungen der Sozialhilfe dienen der Deckung sozialer Notlagen, die aktuell vorliegen. Vielfach stehen bestimmte anrechenbare Leistungen Dritter bei Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe noch nicht fest, weil die hilfeschende Person erst einen Antrag einbringen muss oder das jeweilige Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und können daher im SOHAG-Verfahren noch nicht (als anspruchsmindernd) berücksichtigt werden. Folgt sodann eine Nachzahlung der Leistungen Dritter, sollen die betroffenen Personen für den entsprechenden Zeitraum Leistungen, die denselben Bedarf decken wie die Sozialhilfe, nicht doppelt erhalten. Dies wäre nicht mit dem System der Sozialhilfe, dessen Leistungen nur subsidiär gewährt werden, vereinbar.

Aus diesem Grund soll auch für nachträglich ausbezahlte Leistungen Dritter, die der zumindest teilweisen Deckung derselben Bedarfe (Lebensunterhalt und Wohnbedarf) wie die Sozialhilfe dienen, die Möglichkeit einer Aufrollung im Sinn des § 13 Abs. 4 bestehen. Die in Abs. 5 angeführten Leistungen stellen eine demonstrative Aufzählung dar. Zu den Versicherungsleistungen insbesondere nach dem ASVG, dem GSVG, dem BSVG oder dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 zählen beispielsweise das Krankengeld, das Rehabilitationsgeld, das Umschulungsgeld, das Überleitungsgeld oder Pensionsvorschüsse.

Abs. 5 letzter Satz nimmt die genannten Nachzahlungen vom Vermögensbegriff aus. Dies gilt jedoch nur für jenen Teil der Nachzahlung, der für eine Aufrollung herangezogen wird (Beispiel: Eine Nachzahlung ist höher als die bisher gewährte Sozialhilfeleistung, weshalb nicht der gesamte Nachzahlungsbetrag für die Aufrollung aufgebraucht wird. Der verbleibende, nicht aufgerollte Teil der Nachzahlung zählt zum Vermögen im Sinn des § 14 Abs. 1).

### **Zu Art. I Z 6 (§ 14 Abs. 3):**

Der Träger der Sozialhilfe kann die Übertragung bedarfsdeckender Ansprüche gegen Dritte zur Rechtsverfolgung an ihn verlangen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird dem Land die Möglichkeit eingeräumt, in jenen Fällen, in denen es Träger der Leistung der Sozialhilfe ist, die Durchsetzung der Abtretung derartiger Ansprüche sowie deren Geltendmachung an die Bezirksverwaltungsbehörde, die für das zu Grunde liegende Sozialhilfeverfahren zuständig ist, zu übertragen. Die Übertragung erfolgt formlos.

### **Zu Art. I Z 7 bis 10 (§ 19):**

Gemäß § 3 Abs. 5 sind Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen.

Durch die Aufnahme des Wortes „dauerhaft“ in Abs. 1 Z 1 erfolgt die legislative Klarstellung, dass die dauerhafte Bereitschaft zur Überwindung ihrer sozialen Notlage, insbesondere zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und gegebenenfalls zur Integration sowohl im Zeitpunkt der Antragstellung als auch während der gesamten Bezugsdauer gegeben sein muss.

Mit der demonstrativen Aufzählung des neuen Abs. 2 wird klargestellt, in welchen Fällen jedenfalls keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 vorliegt. Abgesehen von Z 3 handelt es sich um Tatbestände, die bereits jetzt als Pflichtverletzung gewertet werden. Sofern Aufträge gemäß § 22 Abs. 3 nicht den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, unterliegen sie gemäß § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 der Sanktionierung. Z 3 betrifft Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, ihre Schul- oder Erwerbsausbildung aber nicht zielstrebig verfolgen. Da es sich bei Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz unterliegen, um minderjährige Personen handelt, wird von einer Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe abgesehen, um die Teilhabe der Minderjährigen an der Gesellschaft nicht in mehr als dem absolut notwendigen Ausmaß einzuschränken (Abs. 3a).

Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Sanktionssystems bei Pflichtverletzungen ist ein strengeres Stufenmodell vorgesehen. Die erste Kürzungsstufe von 10 % für die Dauer eines Monats soll entfallen, da diese geringe Sanktion in der Praxis keine ausreichende Motivation für ein entsprechendes Bemühen bewirkt hat. Um dies nachhaltig zu ändern, wird die erste Kürzungsstufe auf 30 % angehoben.

Wird einer Person von vornherein der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a nur in reduzierter Höhe zuerkannt, so ist gemäß Abs. 3 Z 2 nach einem dreimonatigen um 50 % reduzierten Bezug die Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

Überdies wird in Abs. 3b eine neue Bestimmung für Neuanträge nach einer bereits erfolgten Leistungseinstellung aufgenommen. Bei bereits eingestellten Leistungen wegen fortdauernder Pflichtverletzung nach Erreichen der höchsten Kürzungsstufe iSd. Abs. 3, soll eine erneute Leistungsgewährung für einen Zeitraum von sechs Monaten ab der letzten Einstellung solange nicht möglich sein, wie die Pflichtverletzung andauert. Es obliegt der betroffenen Person, im Rahmen der Antragstellung den Nachweis zu erbringen, dass die von ihr gesetzte Pflichtverletzung nicht mehr vorliegt. Gleichmaßen kann die betroffene Person bei einer Antragstellung nachweisen, dass sie nunmehr gemäß § 12 Abs. 3 vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen ist.

#### **Zu Art. I Z 11 (§ 21 Abs. 4a):**

§ 21 Abs. 4 normiert, welche Angaben im Antrag auf Sozialhilfe zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen sind. Mit der Einführung des § 21 Abs. 4a wird eine systemwidrige Lücke bei der Antragstellung geschlossen: Da die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls zur Integration eine Voraussetzung für den Bezug der Sozialhilfe

ist, hat die hilfeschende Person folgerichtig diese Bereitschaft bei der Antragstellung darzulegen bzw. den Nachweis zu erbringen, dass von ihr der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht verlangt werden kann (§ 12 Abs. 3).

Dabei ist an die Glaubhaftmachung ein deutlich geringerer Maßstab anzulegen, als dies bei einer Nachweispflicht der Fall ist. Insbesondere bei der ersten Antragstellung wird die glaubhafte Versicherung der hilfeschenden Person als ausreichend anzusehen sein, wenn nicht aus anderen Umständen Gegenteiliges abzuleiten ist. Eine Glaubhaftmachung kann durch einfache, für die Behörde nachvollziehbare und plausible Angaben oder Unterlagen erfolgen. Dazu zählen etwa die Darlegung aktueller Eigenbemühungen (zB Bewerbungsaktivitäten, AMS-Terminwahrnehmungen, Teilnahmebestätigungen an Sprach- oder Qualifizierungsmaßnahmen) oder sonstige nachvollziehbare Unterlagen über die Arbeitsbereitschaft, aus denen hervorgeht, dass die Person dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung steht. Ein Glaubhaftmachen kann auch durch eine persönliche Vorsprache bei der Behörde erfolgen, wenn die hilfeschende Person im Zuge des Gesprächs nachvollziehbar und glaubwürdig darlegt, dass sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Freilich liegt es in der Verantwortung der hilfeschenden Person, der Behörde gegenüber glaubhaft darzulegen, dass sie dem Arbeitsmarkt dauerhaft zur Verfügung steht und im zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung auch zur Verfügung gestanden ist. Das Vorliegen eines Tatbestands des § 12 Abs. 3 ist - wie auch in allen anderen Stadien des Verfahrens - gegebenenfalls mit Unterlagen nachzuweisen; eine Glaubhaftmachung ist hier nicht ausreichend. Der Nachweis erfordert objektive, überprüfbare Belege, aus denen sich eindeutig ergibt, dass der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden kann. Als geeigneter Nachweis kommen beispielsweise ärztliche Atteste oder Gutachten über Arbeitsunfähigkeit, Bestätigungen über Betreuungs- oder Pflegeverpflichtungen, Schul- oder Ausbildungsbestätigungen oder sonstige Unterlagen in Betracht, die den jeweiligen Tatbestand zweifelsfrei dokumentieren.

Unterbleibt die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis im Sinn des § 12 Abs. 3, so ist nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen mit einem Verbesserungsauftrag an die hilfeschende Person bzw. ihren gesetzlichen Vertreter vorzugehen, werden auch dann die erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht beigebracht, so ist der Antrag zurückzuweisen.

Gelingt der hilfeschenden Person bzw. ihrem gesetzlichen Vertreter die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis im Sinn des § 12 Abs. 3 nicht, so besteht der Anspruch auf Sozialhilfe nur in der in § 7 Abs. 4a normierten reduzierten Höhe.

#### **Zu Art. I Z 12 (§ 24 Abs. 1):**

Es wird klargestellt, dass die Leistung der Sozialhilfe auch im Fall einer Weitergewährung frühestens ab dem Zeitpunkt der Stellung des Weitergewährungsantrags zuerkannt werden kann. Eine Leistung für einen Zeitraum vor der Antragstellung ist nicht möglich.

#### **Zu Art. I Z 13 (§ 26 Abs. 4):**

Mit dem neuen Abs. 4 wird legislativ klargestellt, dass Sanktionsmaßnahmen auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nach der Sach- und Rechtslage zu beurteilen sind, wie sie im Zeitpunkt der Erlassung des Kürzungsbescheides durch die Behörde erster Instanz gegeben sind. Damit wird legislativ klargestellt, dass man eine einmal versäumte Mitwirkungs- oder Bemühenspflicht nicht im Beschwerdeverfahren „nachholen“ kann.

#### **Zu Art. I Z 14 und 15 (§ 28 Abs. 2):**

Die Einschränkung der Rückerstattungspflicht bei bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angaben auf die eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Die Regelung wird daher erweitert und ausdrücklich klargestellt, dass grundsätzlich jede - nicht nur die bewusste - fehlerhafte oder unvollständige Angabe über wesentliche Tatsachen zu einer Rückerstattungspflicht führt. Gleiches gilt künftig für jedes, auch das unbewusste oder unabsichtliche Verschweigen von Einkünften bzw. sonstigen anrechnungspflichtigen Leistungen. Zu den wesentlichen Tatsachen zählen neben den bereits bisher in Abs. 2 erwähnten Angaben zu Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnissen jedenfalls auch Angaben zu den persönlichen Daten, zum Aufenthaltsrecht sowie zu den unterhaltspflichtigen Angehörigen.

Die Rückerstattungspflicht wegen zu Unrecht zugekommener Sozialhilfeleistungen unterliegt künftig generell keiner Verjährung. Die Sozialhilfe beziehende Person sowie allenfalls eine zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufene Person haben es selbst in der Hand, durch sorgfältige Angaben und Beachtung aller Anzeigepflichten den unrechtmäßigen Bezug von Sozialhilfe auszuschließen. Die unterschiedlichen Verjährungsfristen zwischen Rückerstattungs- und Kostenersatzverfahren sind darin begründet, dass der Sozialhilfe beziehenden Person im Fall des Kostenersatzverfahrens kein Fehlverhalten vorzuwerfen bzw. zuzurechnen ist.

#### **Zu Art. I Z 16 bis 18 (§ 41 Abs. 1):**

Abs. 1 Z 1 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vollziehung dieses Landesgesetzes. Die Änderungen dienen der Klarstellung. In lit. a wurde die Aufzählung der lit. b erneut angeführt; wie bereits bisher gültig, dürfen hinsichtlich der antragstellenden Person selbst natürlich Daten in mindestens demselben Umfang verarbeitet werden, wie das auch bei den unterhaltsberechtigten und -verpflichteten Personen in lit. b der Fall ist.

Ebenfalls ergänzt wurde die Verarbeitung der Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ausbildungspflicht. Zwar sind diese Daten grundsätzlich bereits vom Begriff „Ausbildungen“ umfasst, anlässlich der mit der Änderung in § 19 Abs. 2 Z 3 einhergehenden Prüfung einer Ausbildungspflichtverletzung ist jedoch eine Ergänzung im Sinn der Transparenz zweckmäßig. Von diesem

Begriff umfasst sind sämtliche Informationen, die auch im Rahmen des Ausbildungspflichtgesetzes, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, geprüft werden, sowie die Information, ob ein Verstoß gegen die Ausbildungspflicht vorliegt bzw. ob diese erfüllt wird.

Als weitere legislative Klarstellung wurde die Verarbeitung von Daten hinsichtlich bestehender Vertretungsverhältnisse ergänzt. Auch dieses Datum war bisher bereits von den Stammdaten umfasst. Unter diesem Begriff sind insbesondere die Erwachsenenvertretungen zu subsumieren, er umfasst jedoch sämtliche gesetzliche oder vertragliche Vertretungsverhältnisse.

### **Zu Art. I Z 19 (§ 41 Abs. 7a):**

Im Zuge der Digitalisierung erfolgt in Abs. 7a ergänzend eine allgemeine gesetzliche Legitimation von typischerweise in Vollziehung vorzunehmenden Datenerhebungen durch automationsunterstützte Abfragen von Registern und Datenbanken. Zu welchen Zwecken die Daten konkret abgefragt werden können, ergibt sich aus Abs. 1. Der Zugriff auf die Daten der genannten Register ist unabdingbar für die Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben und liegt daher im öffentlichen Interesse.

Die Öffnungsklauseln lauten im Einzelnen:

Zum Zentralen Personenstandsregister: Gemäß § 47 Abs. 1 Personenstandsgesetz 2013 stehen der Personenkern (§ 2 Abs. 2) sowie Vornamen der Eltern und frühere Namen, soweit dies zur Besorgung einer ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, jeder Behörde im Weg des Datenfernverkehrs zur Verfügung.

Zum Zentralen Melderegister: Gemäß § 16a Abs. 4 Meldegesetz 1991 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt ua. Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen eine Abfrage im Zentralen Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können. Für Verknüpfungsanfragen fordert § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 eine gesetzliche Grundlage.

Zum Gewerbeinformationssystem: § 365e Gewerbeordnung 1994 normiert, dass jedermann über die im § 365a Abs. 1, § 365b Abs. 1 und § 365d Z 1 und Z 3 bis 6 Gewerbeordnung 1994 genannten Daten aus dem GISA eine Auskunft erhält. Über die im § 365a Abs. 2 Z 1 bis 8 sowie im § 365b Abs. 2 Z 1 Gewerbeordnung 1994 genannten Daten ist Auskunft zu erteilen, wenn der Auskunftswerber ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft macht.

Zur Transparenzdatenbank: Förderstellen sind gemäß § 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012 zur Datenverarbeitung und -abfrage befugt.

Zu den Auskünften aus Sozialversicherungsdaten: § 30c Abs. 1 Z 2 lit. b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz normiert die Erfüllung der ausdrücklich gesetzlich geregelten Pflichten der Versicherungsträger zur Auskunftserteilung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf automationsunterstütztem Weg. Es ist insbesondere der Zugriff auf das „AJ-Web“ gemeint, wobei auch die Nutzung anderer einschlägiger Anwendungen möglich ist.

Zum Grundbuch: Gemäß § 7 Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 ist das Grundbuch öffentlich.

Zu den Auskünften des AMS: § 25 Abs 2 AMSG normiert, dass die Daten gemäß Abs. 1 mit Ausnahme von Gesundheitsdaten gemäß Abs. 1 Z 4 den Behörden automationsunterstützt offen gelegt werden, soweit die Daten für die Vollziehung der gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Zugriff auf die Daten, die über das AMS-Behördenportal zur Verfügung gestellt werden.

Jede abfragende Stelle hat im Einzelfall selbst zu beurteilen, ob die Datenverarbeitung im konkreten Fall für die Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Landesgesetz notwendig und somit zulässig ist.

Werden die Zugriffe auf die genannten Datenbanken automatisiert über Schnittstellen abgewickelt, sodass die Daten den genannten Stellen nahezu ohne Verwaltungsaufwand offenliegen, wird wohl eine Aufforderung an die antragstellenden Personen, zu diesen konkreten Daten Unterlagen als Beweismittel vorzulegen, überflüssig und daher unzulässig sein (vgl. § 21 Abs. 4). Anderes muss freilich gelten, wenn die Daten in den Datenbanken etwa unvollständig oder nicht aktuell sind oder der Behörde tatsächlich nicht zur Verfügung stehen (zB auf Grund technischer Störungen).

Im Sinn der geplanten Digitalisierung der Verwaltung soll künftig die Möglichkeit bestehen, Anträge für Leistungen nach diesem Landesgesetz automatisierungsunterstützt weiterverarbeiten zu können. Mit dieser Novelle werden bereits die rechtlichen Rahmenbedingungen für die technische Umsetzung geschaffen. So soll es möglich werden, die Anträge als „intelligentes“ (dynamisches, interaktives) Formular zur Verfügung zu stellen. Intelligente Formulare können so ausgestaltet werden, dass bereits Vollständigkeitsprüfungen vorgenommen werden oder sogar nach entsprechender Identifizierung der antragstellenden Person bereits Daten aus verschiedenen Register-Schnittstellen in das Formular automatisch übertragen werden. Werden „intelligente“ (dynamische, interaktive) Formulare für die Antragstellung verwendet, ist den antragstellenden Personen klar offenzulegen, zu welchen Inhalten Unterlagen vorgelegt werden müssen. Eine analoge Antragstellung ist jedenfalls weiterhin möglich und sicherzustellen.

### **Zu Art. II (Änderung Oö. Sozialhilfegesetz 1998):**

§ 18 Abs. 8 kann entfallen, da die Sanktionsbestimmung betreffend Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit in das Oö. SOHAG übernommen wurden (vgl. § 19 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG).

**Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2025), beschließen.**

Linz, am 27. November 2025

**Mag. Dr. Elisabeth Manhal**  
Obfrau

**Mag. Astrid Zehetmair**  
Berichterstatterin

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das  
Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden  
(Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2025)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 107/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird nach Z 3 folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Eltern darin unterstützen, ihren Kindern die bestmöglichen Chancen für die Entwicklung und Bildung zu eröffnen und ihrer Verantwortung für das Wohl der Kinder aktiv nachzukommen,“

2. Nach § 7 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Gelingt einer hilfeschenden Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis im Sinn des § 21 Abs. 4a bei der Antragstellung nicht, so reduzieren sich so lange, bis der Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis gelingt, die nach Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge um 50 %. § 19 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

3. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfeschenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere

1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.“

4. Nach § 12 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfeschenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.“

5. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abs. 4 ist sinngemäß auf nachträglich ausbezahlte Leistungen Dritter, die der Deckung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs dienen, anzuwenden. Dies gilt insbesondere für Versicherungsleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen oder dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2025, Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025, oder dem Unterhaltsvorschußgesetz 1985, BGBl. Nr. 451/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018, Unterhaltsleistungen sowie die Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993. Solche Leistungen gelten innerhalb von drei Jahren ab ihrer Auszahlung an die hilfeschende Person nicht als Vermögen im Sinn des § 14 Abs. 1, soweit sie der Aufrollung im Sinn des Abs. 4 unterliegen.“

6. Dem § 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden.“

7. Im § 19 Abs. 1 Z 1 wird nach der Wortfolge „keine Bereitschaft zum“ das Wort „dauernden“ eingefügt.

8. Im § 19 Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate“

9. § 19 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder

2. Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfeschende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,

1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.“

*10. Nach § 19 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:*

„(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfeschende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.“

*11. Im § 21 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:*

„(4a) Weiters hat die hilfeschende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist.“

*12. Im § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Leistung darf frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden.“

*13. Dem § 26 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Sanktionen, die gemäß § 19 verhängt wurden, sind nach der Sach- und Rechtslage zu beurteilen, wie sie sich für die Behörde im Zeitpunkt der Bescheiderlassung dargestellt haben.“

14. § 28 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe wesentlicher Tatsachen“

15. Im § 28 Abs. 2 entfällt im letzten Satz die Wortfolge „nach Z 2“.

16. Im § 41 Abs. 1 Z 1 lit. a wird die Wortfolge „wie insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Adress- und Kontaktdaten, Beruf, Ausbildungen, Daten zur Erfüllung der Ausbildungspflicht, Sozialversicherungsverhältnisse, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Familienstand (Lebensgemeinschaft, Lebenspartnerschaft), Staatsbürgerschaft, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen, Bankverbindung und Kontonummer, Angaben über das Bestehen eines Vertretungsverhältnisses,“ *angefügt*.

17. Im § 41 Abs. 1 Z 1 lit. b wird nach dem Wort „Ausbildungen,“ die Wortfolge „Daten zur Erfüllung der Ausbildungspflicht,“ *eingefügt und am Ende die Wortfolge „Angaben über das Bestehen eines Vertretungsverhältnisses,“ angefügt*.

18. Im § 41 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „bezugsberechtigten“ durch den Ausdruck „bezugsberechtigten“ *ersetzt*.

19. Im § 41 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a *eingefügt*:

„(7a) Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und die Träger der Sozialhilfe sind hinsichtlich der in Abs. 1 festgelegten Zwecke, unbeschadet besonderer gesetzlicher Abfrageberechtigungen, zur Abfrage folgender Register und Datenbanken mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Personenstandsregister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Zeitpunkt des Todes, Ort des Todes, Staatsangehörigkeit,
2. Zentrales Melderegister: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Melderegisterzahl, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz; bei Fremden: Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum sowie der Staat der Ausstellung ihres Reisedokuments; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen nach dem Kriterium Wohnsitz § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023,
3. Gewerbeinformationssystem: Name, Funktion, in der die natürliche Person tätig wird, genaue Bezeichnung des Gewerbes, Standort der Gewerbeberechtigung und die Standorte weiterer Betriebsstätten, Datum des Entstehens und der Endigung der

Gewerbeberechtigung, Beginn und Ende der Funktion als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführerin bzw. Filialgeschäftsführer, GISA-Zahl, Firma und Firmenbuchnummer,

4. Transparenzdatenbank: Daten nach § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 von Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern und gegebenenfalls den mit den Förderungswerberinnen bzw. den Förderungswerbern im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gemäß § 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025,
5. Auskünfte aus Sozialversicherungsdaten nach § 30c Abs. 1 Z 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 145/2024,
6. Grundbuch: Name, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl, Adresse, dingliche Rechte und Lasten, Bestandsrechte,
7. Auskünfte aus Daten nach § 25 Abs. 2 Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2023, mit Ausnahme von Gesundheitsdaten gemäß § 25 Abs. 1 Z 4:
  - a. Stammdaten der bzw. des Arbeitssuchenden: Name, Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen, Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes, Telefonnummer,
  - b. Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen: Art und Umfang von Sorgepflichten, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren, sonstige Umstände, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren, ausgeübte (geringfügige) Erwerbstätigkeiten, Einkommen (eigenes Einkommen, Partnereinkommen), außerordentliche Aufwendungen, Bemessungsgrundlagen, Höhe von Leistungen und Beihilfen, Bezugszeiten von Leistungen und Beihilfen, Zeiten der Arbeitssuche,
  - c. Daten über Beschäftigungsverläufe, Arbeitssuche und Betreuungsverläufe: bisherige Beschäftigungen, Umstände der Auflösung von Arbeitsverhältnissen, Pläne und Ergebnisse der Arbeitssuche und Betreuung, Umstände des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen, Sanktionen wegen Fehlverhaltens,
  - d. Stammdaten der Arbeitgeber: Firmenname und Betriebsname, Firmensitz und Betriebssitz, Betriebsinhaber, Ansprechpartner, Unternehmenskennzahl, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sonstige Kontaktmöglichkeiten,

soweit vorhanden und zulässig jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024.“

## **Artikel II**

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2024, wird wie folgt geändert:

*§ 18 Abs. 8 entfällt.*

## **Artikel III**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Februar 2026 in Kraft.

(2) Sofern vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zuerkannte Leistungen bereits gemäß § 19 Abs. 1 gekürzt wurden, ist § 19 Abs. 1 für die Dauer der zuerkannten Leistung in der vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden Fassung anzuwenden.